Bewerbungs-, Angebots- und Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (BAV-B)

Vergabe 2. Stopfgang Oststrecke NEU **Durchführung des 2. Stopfgangs für ein Schotterbett**
Auftraggeber: Eigenbetrieb Kreis Wesel Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Aktenzeichen beim Auftraggeber: 59-26 Vg. 2. Stopfgang Oststrecke NEU

Die Inhalte in Teil A geben Bedingungen für die Angebotserstellung vor. Die Inhalte in Teil B enthalten Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gem. VOB/B und gelten zu dieser in Ergänzung. Ergänzend gelten die Vorschriften der Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen. Diese Bedingungen gelten nachrangig zu den in den jeweiligen Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen. Bei Widersprüchen gehen die individuell gestalteten Vergabeunterlagen vor

TEIL A. Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

1.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

2.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

2.2 Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

© 2026 Berg-Packhäuser & Kollegen für DeltaPort GmbH & Co. KG

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

3.7 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

3.8 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

a) ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

b) an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

3.9 Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4. Nebenangebote

4.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind und an diese Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt werden, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

© 2026 Berg-Packhäuser & Kollegen für DeltaPort GmbH & Co. KG

5. Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

a) in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

b) in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte-Vertreter bezeichnet ist,

c) dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

d) dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6. Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7. Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

© 2026 Berg-Packhäuser & Kollegen für DeltaPort GmbH & Co. KG

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen präqualifizierte Unternehmen der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot nicht präqualifizierter Unternehmen in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.3 Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

TEIL B. Vertragsbedingungen

8. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von DeltaPort als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet worden sind.

9. Werbung (zu § 4 Abs. 1 VOB/B)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung von DeltaPort zulässig.

Umweltschutz (zu § 4 Abs. 2 und 3 VOB/B)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer (im Folgenden: AN) die durch die Arbeit hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeit hat der AN DeltaPort unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Holzprodukte (zu § 4 Abs. 6 VOB/B)

10.1 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

10.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 0 ist vom AN bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

10.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

© 2026 Berg-Packhäuser & Kollegen für DeltaPort GmbH & Co. KG

11. Drittunternehmen (Nachunternehmer und verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG; zu § 4 Abs. 8 VOB/B)

11.1 Der AN darf Leistungen grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DeltaPort an Nachunternehmer übertragen. Eine Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Nachunternehmer fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der AN hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

11.2 Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.

11.3 Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies DeltaPort vom AN vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Ziffern 11.1 und 11.2 gelten entsprechend. Der Einsatz von Nach-Nachunternehmern erfolgt auf Risiko des AN. Doppelte / mehrfach gestufte Nachunternehmerzuschläge (Nach-Nachunternehmerzuschläge) können an DeltaPort nicht weiterberechnet werden.

12. Ausführung der Leistung (zu § 4 Abs. 10 VOB/B)

Der AN hat DeltaPort rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

13. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4 VOB/B), Antikorruptionsklausel

13.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist DeltaPort gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder eine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) DeltaPort oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

13.2 Wenn der AN nachweislich Handlungen gem. Ziff. 13.1a) vorgenommen hat, ist er DeltaPort zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

13.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Ziff. 13.113.1b) oder 13.1c) der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.

© 2026 Berg-Packhäuser & Kollegen für DeltaPort GmbH & Co. KG

13.4 Die Ziff. 13.1b) und 13.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des “Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004” handelt.

13.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von DeltaPort bleiben unberührt.

14. Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10 VOB/B)

Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, DeltaPort unverzüglich mitzuteilen.

15. Abnahme (§ 12) und Gewährleistung (zu § 13 VOB/B)

15.1 DeltaPort verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer).

15.2 Hat eine förmliche Abnahme nach Ziff. 15.1 zu erfolgen, ist diese nach Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bestimmt sich abweichend von § 13 VOB/B gem. §§ 634 a, 438 BGB und beträgt 5 Jahre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VOB/B in der aktuellen Fassung hinsichtlich der Mängelansprüche ohne Abweichung.

15.3 Ist eine gründliche Instandsetzung oder der Einbau neuer Teile anstelle der mangelhaften zu der Zeit, in welcher sich die Mängel herausstellen, nicht möglich, so hat der AN auf seine Kosten eine vorläufige Instandsetzung sobald wie möglich im Einverständnis mit DeltaPort vorzunehmen.

15.4 Die endgültige Verbesserung oder den Ersatz sämtlicher Teile hat der AN auszuführen, sobald dieses die Betriebs- oder örtlichen Verhältnisse gestatten. Für alle vor Ablauf der Verjährungsfrist instand gesetzten oder erneuerten Teile beginnt dieselbe Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der neuen Abnahme.

16. Aufmaß, Abrechnung und Rechnungsstellung (zu §§ 14 und 16 VOB/B)

16.1 Für die Abrechnung sind genaue Aufmaße aller Massen erforderlich. Die Aufmaße erfolgen nach den Angaben in der Baubeschreibung bzw. nach VOB. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

16.2 Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

16.3 Falls nicht anders festgelegt, erfolgt das Aufmass bzw. Abrechnung auf Grundlage der freigegebenen Ausführungszeichnungen. Die Mengenermittlung ist kumulierend aufzustellen. Alle Aufmaße hat der AN gemeinsam mit den Vertretern von DeltaPort durchzuführen und von der Bauüberwachung von DeltaPort abzeichnen zu lassen. Abrechnungsunterlagen sind dem Baufortschritt entsprechend zur Prüfung einzureichen, die letzten Abrechnungsunterlagen spätestens zur Abnahme. Die Kosten dafür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

16.4 Unterlässt der AN den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Aufmaße später nicht mehr möglich sind oder beteiligt sich der AN nicht oder nur unzureichend an den Aufzeichnungen, so gelten ohne Einspruchsrecht die Feststellungen von DeltaPort als bindend.

© 2026 Berg-Packhäuser & Kollegen für DeltaPort GmbH & Co. KG

16.5 Aus der Kennzeichnung der Ausführungsunterlagen "für die Ausführung genehmigt" (o. ä.) und der Gegenzeichnung von Aufmaßen und Tagesberichten durch die Bauüberwachung von DeltaPort resultieren keine preislichen oder vertraglichen Auswirkungen.

16.6 Änderungen gegenüber den vertraglichen Vereinbarungen sind vom AN separat anzuzeigen (Nachtragsangebot).

17. Preisnachlässe (zu §§ 14 und 16 VOB/B)

17.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird als v. H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

17.2 Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeiträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

18. Rechnungen (zu §§ 14 und 16 VOB/B)

18.1 Alle Rechnungen sind auf die Delta Port GmbH & Co. KG, Wesel auszustellen. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis sowie die Maßnahmen- und Auftrags- bzw. Bestellnummer aufzuführen.

18.2 Die Abrechnungsunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Abschlagsrechnungen sind nicht häufiger als monatlich zu stellen. Die Schlussrechnung mit allen Unterlagen ist entsprechend § 14 VOB/B einzureichen.

18.3 Der AN hat auf Anforderung einen Zahlungsplan aufzustellen. Dieser Zahlungsplan ist mit DeltaPort abzustimmen. Die Kosten dafür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

18.4 Die Einhaltung der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Verpflichtungen und erforderlichen Maßnahmen werden dem AN nicht gesondert vergütet und sind somit in die Einheitspreise einzurechnen.

18.5 Die Zahlung auf Abschlagsrechnungen erfolgt stets unter dem Vorbehalt der eventuellen teilweisen oder gänzlichen Rückforderung. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des AN; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

18.6 Der AN hat DeltaPort jeweils zu den Abschlagsrechnungen und zur Schlussrechnung die Aufmaße und Rechnungen im entsprechenden GAEB-Format zu übermitteln.

18.7 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

18.8 Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

18.9 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

© 2026 Berg-Packhäuser & Kollegen für DeltaPort GmbH & Co. KG

19. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Abs. 10, § 15 VOB/B)

19.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor Beginn der Ausführung schriftlich vereinbart worden sind.

19.2 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B

a) das Datum,

b) die Bezeichnung der Baustelle, Maßnahmen- und Auftrags- bzw. Bestellnummer

c) die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,

d) die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,

e) die Art der Leistung,

f) die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und

g) die Gerätekenngrößen

enthalten.

19.3 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnezetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.

20. Zahlungen (zu § 10 VOB/B)

20.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

20.2 Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) oder anderen Gesellschaftsformen werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für DeltaPort an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der ARGE oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der ARGE.

21. Überzahlungen (zu § 16 VOB/B)

21.1 Bei Rückforderungen von DeltaPort aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

21.2 Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

22. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (zu § 18 VOB/B)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

© 2026 Berg-Packhäuser & Kollegen für DeltaPort GmbH & Co. KG